

## 2700/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 10. Juli 1997, Nr. 2756/J, betreffend Kindergartenmillionen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß diesbezüglich die primäre Zuständigkeit beim Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz liegt, von dem auch die in der Anlage übermittelte Beilage A stammt.

Nach den im Rahmen der kompetenzmäßigen Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen vorliegenden Informationen wurden bisher 283 Anträge mit einer Gesamtzuschußhöhe von 519,199.255 S eingebbracht. In dieser Summe sind allerdings vier Sammelanträge des Landes Niederösterreich im Ausmaß von 98,760.000 S inkludiert, die wegen der ursprünglich fehlenden, erst vor kurzer Zeit erfolgten Aufschlüsselung (lt. Auskunft des Landes Niederösterreich 159 Projekte) noch nicht bearbeitet werden konnten.

Zu 2.:

Bisher konnten neun Anträge nicht bewilligt werden, da die Projekte nicht den Richtlinien entsprachen.

In Oberösterreich und in Tirol enthielten jeweils zwei Anträge ausschließlich die Kosten für die Erhaltung bereits bestehender Kinderbetreuungsplätze (Sanierungsarbeiten etc.). In der Steiermark betrafen ebenfalls zwei Anträge die dauerhafte Einrichtung bereits seit mehreren Jahren bestehender Provisorien (Sanierungsarbeiten etc.). In Vorarlberg konnte ein Antrag nicht bewilligt werden, da es sich bei dem Projekt um die Einrichtung eines Spielzeugpools handelte. In Wien mußten zwei Anträge als nicht richtliniengemäß abgewiesen werden, da es

sich um die Einrichtung eines Kinderabholdienstes bzw. um ein Projekt für eine „Flexible Kinderbetreuung“ (ohne ständig vorhandene Kinderbetreuungsplätze) handelte.

Zur Nachreichung weiterer Unterlagen vor der Entscheidung über das Projekt wurden acht Anträge (einer jeweils in Oberösterreich und in Wien und sechs in Tirol) zurückgestellt.

Zu 3.:

In allen Bundesländern betrifft die überwiegende Zahl der Fälle die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze (Kindergärten) für die Altersgruppe von 3 bis 6 Jahren.

Zu 4.:

Ein Zweckzuschuß gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1997 kann ausschließlich in den Jahren 1997 und 1998 gewährt werden. Dazu möchte ich auch auf das Informationsblatt (Beilage B) hinweisen.

Grundsätzlich ist es aber möglich, daß z.B. Bauprojekte in den Jahren 1997 und/oder 1998 begonnen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Zu 5.:

Da die Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen in die Kompetenz der Länder fallen, wären auch sämtliche weitere Maßnahmen in diesem Bereich von den Ländern durchzuführen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich über die diesbezüglichen Pläne der Länder keine Auskunft geben kann.

Anlage wurde nicht gescannt!!!